

Stellungnahme des FKN zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

Am 11. Februar 2026 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf für ein Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) veröffentlicht.

Aus Sicht des Fachverbands Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel (FKN) e.V. ist es grundsätzlich richtig, das geltende Verpackungsgesetz an die Anforderungen der ab dem 12. August 2026 geltenden EU-Verpackungsverordnung (PPWR) anzupassen, um Rechtswidersprüche zu vermeiden.

Es ist richtig, dass der Aufbau und die Finanzierung einer neuen Organisation für Reduzierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht weiterverfolgt wurde und nun nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten ist. Die ursprünglich angekündigte Zielsetzung, die nationalen Anpassungen möglichst schlank und unbürokratisch zu halten, wurde im vorliegenden Entwurf jedoch nur teilweise erreicht. Im Folgenden nimmt der FKN zum Gesetzentwurf Stellung.

1

§44 Förderung von wiederverwendbaren Getränkeverpackungen

- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass mindestens 70 % der Getränke in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen abgefüllt werden sollen. Eine solche deutsche Quote ergibt sich nicht aus der PPWR und wird daher vom FKN abgelehnt.
- Die PPWR sieht lediglich eine 10 %ige Mehrwegpflicht bei Getränken bis 2030 vor. Eine 70 %-Quote stellt ein überambitioniertes „Gold-Plating“ dar, wenn man im europäischen Kontext die herausragende Position von Deutschland betrachtet, wo Mehrweg bereits heute schon etabliert ist. Ziel der Verpackungsgesetzgebung muss die Verringerung negativer Umweltauswirkungen sein; Wiederverwendung darf kein Selbstzweck sein.
- Hochwertig recyclingfähige Einwegverpackungen sind oft ökologisch gleichwertig oder in einzelnen Bereichen sogar vorteilhafter als Mehrwegverpackungen¹. Dies gilt insbesondere für den Energie- und Ressourcenaufwand bei der Herstellung, Reinigung und Trocknung der Mehrwegbehältnisse sowie für die höheren CO₂-Emissionen aufgrund längerer Transportwege. Maßnahmen zur Förderung von

¹ FKN-Ökobilanz einsehbar unter:

https://www.getraenkekarton.de/wp-content/uploads/2021/08/ifeu_2020_oekobilanz_fkn_final.pdf

Mehrweggetränkeverpackungen müssen daher stets auf belastbaren Ökobilanzen basieren.

- Der FKN plädiert dafür, die ökologische Vorteilhaftigkeit einer Verpackung über ihren gesamten Lebenszyklus als zentralen Regulierungsmaßstab festzulegen. Der Begriff der „Möve-Verpackungen“ („Mehrweg- und ökologisch vorteilhafte Einweg-Getränkeverpackungen“) aus der früheren deutschen Verpackungsverordnung ist dazu geeignet, Mehrweg und hochgradig recyclingfähige Einweglösungen aus nachwachsenden Rohstoffen gleichrangig zu berücksichtigen.

§42 Anforderungen an die Verwertung / Recyclingquoten

- Der FKN hat ausdrücklich die Abänderung des Terminus „Getränkekartonverpackung“ in „Flüssigkeitskarton“ im Referentenentwurf begrüßt, um Falschlizenzierungen und Falschzuordnungen zu vermeiden. Umso unverständlicher ist nun die wiedereingeführte Bezeichnung „Getränkekartonverpackung“ im Gesetzentwurf an einigen Stellen. Möglicherweise handelt es sich hier lediglich um einen redaktionellen Fehler.
- Aus Gründen der Konsistenz sollte im gesamten Gesetzentwurf einheitlich von „Flüssigkeitskartons“ entsprechend der Definitionen aus den Arbeitsgruppen der ISO 4046 und CEN TC261 gesprochen werden.
- Der § 42 Abs. 2 Punkt 3 schreibt für Flüssigkeitskartons eine Verwertungszuführungsquote von 80 Masseprozent der Lizenzmenge vor und übernimmt richtigerweise damit die Vorgaben aus dem Verpackungsgesetz.
- Die Hersteller von Flüssigkeitskartons - Tetra Pak, Elopak und SIG - haben durch ihr langjähriges Engagement bewiesen, dass die Branche gemeinsam mit ihren Partnern in der Papierindustrie in der Lage ist, Recyclingkapazitäten aufzubauen. Der FKN war es, der aktiv für eine eigene Verwertungsinfrastruktur und für eine eigenständige Verwertungsquote für Flüssigkeitskartons gekämpft hat.
- Um ein hochwertiges Recycling zu ermöglichen, muss die Qualität der Sammlung insbesondere im Verpackungsbereich deutlich gesteigert werden. Dafür kommt den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine wichtige Rolle zu, denn die Hersteller von Verpackungen können nicht die alleinige Verantwortung für die Verbesserung der Sammlung tragen. Die Bundesregierung sollte konkrete Maßnahmen vorsehen, die eine echte ökologische Lenkungswirkung erzielen, etwa durch noch mehr Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit und härtere Sanktions- und bessere Kontrollmöglichkeiten.

§46 Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

- Der FKN setzt sich vehement für die konsequente Nutzung der Bezeichnung „Flüssigkeitskartons“ im Entwurfstext ein. Im Englischen ist der Begriff „Liquid Packaging Cartons“ die korrekte Übersetzung.

- Auch im §46 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzentwurfs muss es daher heißen: „Flüssigkeitskartons, sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt“.
- Es ist richtig, dass Flüssigkeitskartons weiterhin von der Pfandpflicht ausgenommen sind, denn Flüssigkeitskartons sind nachweislich ökologisch vorteilhaft und gleichwertig mit Mehrweg (sog. „Möve-Verpackungen“).

§26 Ökologische Gestaltung von Beteiligungsentgelten

- Die PPWR sieht eine Beteiligungsentgelt-Modulierung nach ökologischen Kriterien ab 2031 vor. Der FKN wird sich aktiv in die Konzeptentwicklung auf europäischer und nationaler Ebene einbringen. Dabei ist zu beachten, dass die Ökologisierung von Beteiligungsentgelten nachvollziehbar und transparent ausgestaltet wird und ersichtlich ist, wann, wie und wohin Zahlungsströme fließen.
- Es ist wichtig, dass in §26 Abs.1 neben der Recyclingfähigkeit und der Verwendung von Rezyklaten insbesondere auch der Einsatz nachwachsender Rohstoffe in innovativen Verpackungslösungen gleichwertig gefördert bzw. bonifiziert wird.
- Der große ökobilanzielle Vorteil des Flüssigkeitskartons ist, dass er zu großen Teilen aus nachwachsenden Rohstoffen, genauer: aus Papierfasern aus zertifiziert nachhaltig bewirtschafteten Wäldern besteht. Bäume wandeln während ihrer Wachstumsphase CO₂ durch Photosynthese in Kohlenstoff um. Diese Umweltleistung des Waldes wird dem Flüssigkeitskarton für das am Ende in der Verpackung gebundene CO₂ angerechnet. Dies hat auch das Umweltbundesamt bestätigt.

Berlin, 12. März 2026

Kontakt: **Martin Schröder**
Geschäftsführer FKN
Tel. +49 177 88 95 265
m.schroeder@getraenkekarton.de

Der [Fachverband Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e. V. \(FKN\)](#) mit Sitz in Berlin vertritt die gemeinsamen Interessen der Hersteller von Getränkekartons. Mitglieder des Verbandes sind die Firmen [Tetra Pak GmbH](#), [SIG Combibloc GmbH](#) und [Elopak GmbH](#). Sie repräsentieren ca. 95% des deutschen Marktes.

Der FKN hat zwei Tochtergesellschaften: Die [ReCarton GmbH](#) kümmert sich seit Anfang der 1990er-Jahre um die Organisation des Recyclings gebrauchter Getränkekartons aus dem Dualen System. Aus den Papierfasern werden unterschiedliche Verpackungspapiere hergestellt. Die [Palurec GmbH](#) betreibt eine Recyclinganlage zur stofflichen Verwertung der Kunststoff-Aluminium-Reststoffe, die nach Abtrennung der Papierfasern anfallen.